

Bekanntmachung

über die erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses (Reduzierung des Geltungsbereiches)

(gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB))

für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“

mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen
(15. Änderung)

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 01.07.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./732) wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) gefasst.

Aufgrund der Reduzierung des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 14.10.2024 eine erneute klarstellende Fassung des Aufstellungsbeschlusses (Reduzierung des Geltungsbereiches (Beschlussbuch-Nr.: 5/758) beschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 28.07.2025 wurde eine erneute Fassung (2. Änderung) des Aufstellungsbeschlusses (Beschlussbuch-Nr.: 6./910) beschlossen.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei (ganz oder teilweise):

Feld West

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Feld Ost:

Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) umfasst dabei:

Feld West

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Feld Ost:

Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 2 einzelne PV-Flächen (West und Ost)
Das Westfeld wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlicher Fläche sowie im Westen von der Bundesstraße 301 umgrenzt.
- Das Ostfeld wird im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlicher Fläche umgrenzt.
- Die PV-Flächen liegen südöstlich der Ortschaft Pfettrach

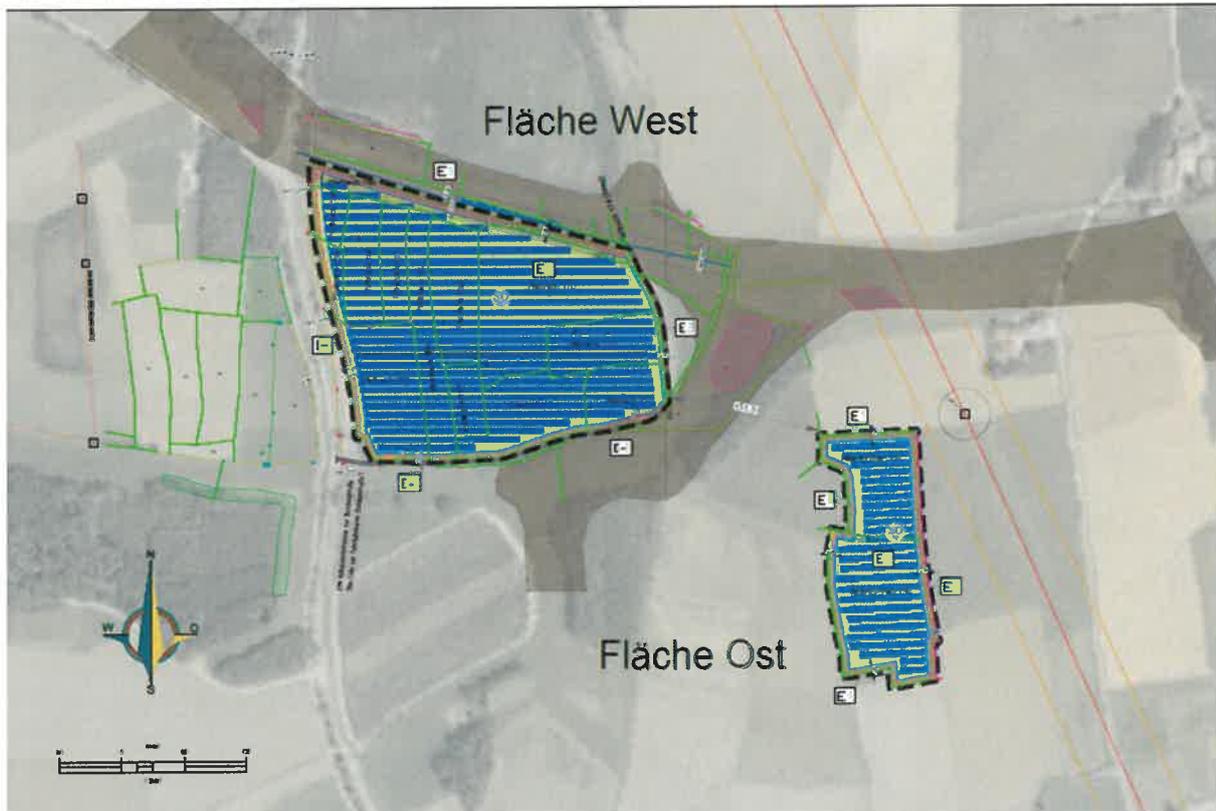
Der Planungsbereich für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 2 einzelne PV-Flächen (West und Ost)
Das Westfeld wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlicher Fläche sowie im Westen von der Bundesstraße 301 umgrenzt
- Das Ostfeld wird im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlicher Fläche umgrenzt.
- Die PV-Flächen liegen südöstlich der Ortschaft Pfettrach

Der Lageplan vom 28.07.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses (erneute klarstellende Fassung (2. Änderung) des Aufstellungsbeschlusses/Reduzierung des Geltungsbereiches).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Maßstab 1:2000



Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen im Umfang des oben beschriebenen Planungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes im sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (15. Änderung).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, Zimmer 1.06 (1. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bzw. auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling unter der Rubrik Gemeinde Attenkirchen/Wirtschaft & Standort/Planen und Bauen/Bauleitplanung auf www.vg-zolling.de eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (15. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächenutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Zolling, 11.08.2025

Gemeinde Attenkirchen


Kern
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
angeheftet am: 12.08.2025
abzunehmen am: 17.09.2025
abgenommen am:
Zeichen: